

# Lösungshinweise

## Teil B Grundfall B (Werkvertrag) 1. Materielles Recht

### Ausgangslage:

Die Parteien haben einen Werkvertrag geschlossen, weil HB nur Interesse an einem bestimmten Arbeits- oder Werkerfolg, nicht aber an bloßer Diensterbringung hat.

- Hauptleistungspflichten in ihrer Reihenfolge:
  1. Fertigstellen des versprochenen Werkes durch DH
  2. Abnahme der Leistung durch HB
  3. Zahlung des Werklohns durch HB

---

### 01

Der Vertrag zwischen den Parteien ist durch den schriftlichen Auftrag von HB und die telefonische Annahme durch DH wirksam zustande gekommen. Beim Werkvertrag gehört die Abrede über die Höhe der Vergütung nicht zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen (essentia negotii). Haben sich die Parteien über die Höhe der Vergütung nicht geeinigt, waren sie sich aber – wie hier – darüber einig, dass DH die Arbeiten gegen Vergütung erbringen soll, schuldet der Auftraggeber eine ortsübliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB. HB muss, wenn DH seine Leistung vollständig erbracht und HB die Leistung abgenommen hat, die ortsübliche Vergütung bezahlen (§ 641 Abs. 1 BGB).

---

### 02

- a) Ja, durch Rücktritt vom Werkvertrag gem. §§ 634 Nr. 3, 1.Alt, 636, 323, 346 BGB.
- b) Voraussetzungen:
  - aa) wirksamer WerkV
  - bb) Sach- od. Rechtsmangel, der vor Abnahme entstanden ist
  - cc) Fristsetzung, § 323 Abs. 1 BGB
  - dd) Entbehrlichkeit der Fristsetzung, §§ 636, 323 Abs. 2 Nr. 2: Fertigstellung war kalendermäßig bestimmt
  - ee) Erheblicher Mangel: Werk war nicht erstellt
  - ff) Kein Ausschluss der Mängelhaftung
  - gg) Kein Ausschluss des Rücktritts
  - hh) Wirksame Rücktrittserklärung, § 349 BGB
  - ii) Keine Verjährung

---

### 03

Ja; abzüglich ersparter Aufwendungen für die Montage. Trotzdem DH zu spät geliefert hat, ist HB weiter an den Vertrag gebunden, da er nicht den Rücktritt erklärt oder andere Mängelgewährleistungsrechte in Anspruch genommen hat.

---

### 04

- a) HB kann die Abnahme nach § 640 Abs. 1 BGB verweigern, weil ein Sachmangel im Sinn von § 633 Abs. 2 BGB vorliegt. Darüber hinaus kann er Nacherfüllung, ggfs. Schadensersatz statt der Leistung von DH verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- b) Nein, denn der Anspruch auf Werklohn setzt Abnahme voraus (§ 641 Abs. 1 BGB).

## 05

Der Schrank ist eine bewegliche Sache, an der DH das gesetzliche Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB erwirbt, wenn ihm eine fällige Forderung gegen HB zusteht. Zwar hat er erst nach Abnahme einen Anspruch auf vollständige Zahlung des vereinbarten Werklohns. Nach § 632 a BGB kann DH aber nach Abschluss der Restaurationsarbeiten eine Abschlagsrechnung (ohne Lieferkosten) stellen, die auch ohne Abnahme durch HB fällig wird. Stellt er diese Abschlagsrechnung, kann er die Herausgabe des Schrankes gem. § 320 BGB verweigern und für den Fall, dass HB die Forderung nicht bezahlt, den Schrank gem. §§ 1233 ff. BGB verkaufen (lassen). Daneben kann er Sicherheit nach § 321 BGB verlangen.

Hinsichtlich der Türen wird DH als sog. Bauwerkunternehmer im Sinn von §§ 648, 648 a BGB tätig, weil er diese fest mit dem Bauwerk verbinden muss. DH kann daher verlangen, dass HB ihm in Höhe der Abschlagsrechnung die Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek bewilligt oder ihm eine Bauhandwerkersicherheit nach § 648 a BGB stellt. Daneben kann er Sicherheit nach § 321 BGB verlangen.

---

## 06

- a) Ja, aber nur i. H. v. € 7.600,00. Der Werklohnanspruch ist durch die Abnahme zwar fällig. Es besteht aber ein Sachmangel, so dass HB gem. § 641 Abs. 3 BGB einen angemessenen Teil der Vergütung (in der Regel das Doppelte der Mangelbeseitigungskosten – also € 400,00 –) zurückhalten kann.
- b) HB hat das Werk abgenommen. Gem. § 641 I S. BGB wird die Vergütung mit Abnahme fällig. Parallel hat HB einen Anspruch auf Mängelbeseitigung gem. § 634 I Nr. 1 BGB

---

## 07

Nein. Die Verjährungsfrist für den Schrank beträgt 2 Jahre nach § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Sie beginnt mit der Abnahme; nach § 187 Abs. 1 BGB also am 16.09.2016 und endet am 15.09.2018. Die Verjährungsfrist für die Türen beträgt 5 Jahre nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und beginnt mit der Abnahme; nach § 187 Abs. 1 BGB also am 16.09.2016. Sie endet am 15.09.2021.